

Horrorfoto im Großformat auf der Titelseite

Präsentation verletzt presseethische Grundsätze

Ein seitenhohes Bild des entweder schwer verletzten oder schon toten libyschen Diktators ist auf der Titelseite einer Boulevardzeitung abgedruckt. Er ist blutüberströmt. Die Überschrift lautet „Das blutige Ende des Diktators – Kopfschuss für Gaddafi“. Ein Leser der Zeitung erkennt einen Verstoß gegen die Ziffern 1 und 11 des Pressekodex. (Achtung der Menschenwürde und Sensationsberichterstattung bzw. Jugendschutz) Die Veröffentlichung des großformatigen Bildes verletze die Menschenwürde. Er sieht einen Verstoß gegen den Jugendschutz durch eine gewaltverherrlichende Darstellung. Die Zeitung habe überall offen ausgelegen, so dass Kinder und Jugendliche diesem Foto an Zeitungständen ausgesetzt gewesen seien. Die Chefredaktion der Zeitung berichtet, es habe auf die Veröffentlichung viele Reaktionen gegeben. Auch habe die Redaktion selbst über den Fall heiß diskutiert. Außer Zweifel stehe, dass es sich bei dem Foto um ein wichtiges Dokument der Zeitgeschichte handle. Die abgedruckten Gaddafi-Fotos zeigen blutig und grausam, wie ein Despot ende, der vier Jahrzehnte lang sein Land grausam unterdrückt habe. Auf den Großteil der Libyer hätten die Bilder befreiend gewirkt, für westliche Augen seien sie eine Zumutung. Der Chefredakteur hält es für die Pflicht der Redaktion, über dieses Ereignis in Wort und Bild zu berichten. (2011)

Der Presserat ist grundsätzlich der Auffassung, dass der Tod von Diktatoren auch in Bildern festgehalten werden darf. Diese Fotos sind Dokumente der Zeitgeschichte. Der Tod eines Diktators ist zweifellos ein historisch bedeutendes Ereignis, über das die Öffentlichkeit ausführlich unterrichtet werden muss. Dennoch ist darauf zu achten, in welcher Form die Bilder gezeigt werden. Das blutverschmierte Gesicht des Despoten – vergrößert und gezoomt blatthoch auf der Titelseite – geht zu weit. Der Beschwerdeausschuss sieht Aspekte des Jugendschutzes verletzt. Durch die vergrößerte Aufnahme und die Platzierung über dem Bruch werden Kinder und Jugendliche unverhofft mit dem brutalen Tod des Diktators konfrontiert. Die Platzierung z. B. eines kleineren Fotos, das durchaus die gleiche Aussagekraft besäße, im Innern der Zeitung oder am Fuß der Titelseite hätte die Abwägung durch den Presserat anders ausfallen lassen. In der vorliegenden Form scheint jedoch der reißerische Aspekt wichtiger als der Inhalt der Information zu sein. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. (0682/11/2)

Aktenzeichen:0682/11/2

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Missbilligung